103. Eid und Ordnung des Landvogts von Greifensee 18. Jh.

Regest: Bei seiner Amtseinsetzung soll der neue Landvogt schwören, das Schloss Greifensee getreu zuhanden der Stadt Zürich zu verwalten, die Rechte und Freiheiten der Vogtei zu wahren, die Einkünfte aus Nutzungsrechten, Zinsen, Zehnten, Fall und Lass unverzüglich einzuziehen und jährlich darüber Rechnung abzulegen, ein gerechter und unbestechlicher Richter zu sein und ohne Erlaubnis nicht länger als drei Nächte von seiner Residenz fernzubleiben. Aus den Wäldern der Vogtei soll er nur möglichst wenig Holz verwenden und dafür sorgen, dass die Bannwarte jeden Holzfrevel bestrafen. Nach der Abnahme des Eides soll dem neuen Landvogt die nachstehende Ordnung vorgelesen werden. Diese regelt unter anderem das Beachten der Flurordnung, das Bezahlen von Restanzen, das Ausführen von Bauarbeiten, das Stellen von Bürgen, die Rechnungsführung, die Spesenvergütung sowie die Verleihung der Zehnten.

Kommentar: Der vorliegende Eid basiert auf einer Formulierung aus den 1430er Jahren, die für den Landvogt von Kyburg bestimmt gewesen war, jedoch auch für die Landvögte von Grüningen, Regensberg und Greifensee verwendet wurde (StAZH B II 4, Teil II, fol. 9v; Edition: Zürcher Stadtbücher, Bd. 3/2, S. 153-154, Nr. 44). Daraus entwickelte sich im 16. Jahrhundert eine allgemeine Formel für alle äusseren Vogteien (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 91 und Nr. 191).

Seit dem 16. Jahrhundert war dem Eid für die Landvögte eine Ordnung beigefügt, worin vor allem die Spesen geregelt waren (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 91 und Nr. 191). Eine leicht erweiterte Fassung davon wurde um 1555 in das Kopialbuch der Herrschaft Greifensee eingetragen (StAZH F II a 176, S. 109-113). Im 17. Jahrhundert wurden zahlreiche weitere Bestimmungen in die allgemeine Ordnung für die Landvögte aufgenommen (StAZH B III 4, fol. 70r-73v; StAZH B III 5, fol. 287r-292v). Grösstenteils finden sich diese auch in der vorliegenden Fassung für die Herrschaft Greifensee.

Eydt und ordnung der herrschafft Greiffensee

/ [fol. 1v] / [fol. 2r] Eydt eines landtvogts zu Greiffensee

Ihr, herr landtvogt, sollet schweeren, daß schloß zu Greiffensee getreülich zu der statt Zürich handen innzuhaben, zubesorgen und zuversehen, und sonderlich in tach und gemach in guten ehren zuhalten, der vogtey rechtsammenen und freyheiten zubehalten, alß fehrn ihr mögen, der selben zinß, zehenden, neügrüth, fähl und gläß samt allen anderen nutzungen gefließenlich und ohn verzogenlich einzuziehen und, ihr habind sie / [fol. 2v] eingenohmmen oder nit, jährlich in die rechnung zubringen, die bußen getreülich zuverrechnen und ohnverweilt einzuziehen, keine an zehrung oder sonst in ander wäg zuverstoßen oder zuverwenden, über das alles in dennen in eüerer vogtey vorfallenden streitigkeiten ein gleicher gemeiner richter zu seyn, dem armen wie dem reichen und dem reichen wie dem armen, auch dem frömbden wie dem heimschen, niemand zu lieb nach zu leid, und darum kein mieth zu nehmmen, von dem schloß über 3 nächt ohne erlaubnuß nit außzubleiben und gemeldter vogtey wie auch gemeiner statt nutzen zu förderen und den schaden zu wenden, nach bestem eüwerem vermögen.

Deßgleichen sollen ihr der vogtey güter in wesentlichen baüwen und ehren halten / [fol. 3r] und haben, in der vogtey höltzeren und waldungen kein ander

holtz dan zu eüerer zimlicher nothdurfft hauwen und brännen, und daß ihr zu erbauwung und erhaltung der schloß-gebaüwen und güeteren vonöthen zum nutz und ohnschädlichsten hauwen, ohne vorwüßen und bewilligen der herren rechen herren darauß niemandem, von wem ihr joch darum angesprochen wurden, gar nützid verschenken, verkauffen ald selbsten zueignen und an eürem nutzen verwenden und brauchen, sondren eüch allein des holtzens, wie obsteht, vernügen laßen, damit eüch von anderen leüthen desto wenniger schaden widerfahre. So sollen ihr bey eüeren bannwarten verschaffen und ihnen mit allem ernst einbinden, daß sie zu der herrschafft höltzeren sehen und die, so schaden thun, bey ihren eyden angeben und leiden, damit ihr die nach gebühr straffen, die bußen einziehen und meinen gnädigen herren / [fol. 3v] verrechnen könnend und also in solchem allem ihr nach eüerem geschwohrnen eydt mit allen treüen handlen werden, als sie, meine gnädigen herren, sich deßen zu eüch versehen, alles getreülich und ohngefahrlich. / [fol. 4r] / [fol. 4v] / [fol. 5r]

5 Ordnung eines landtvogts zu Greiffensee

Nach geschwornem eydt ihme vorzulesen

[1] Um mehrerer gleichheit willen, damit einem jeden wie dem anderen geschehe, ist verordnet, daß hinfüro ein jeder abgehender landtvogt die kornzelg und güter, so von rechter gewohnheit wegen dem jahrgang nach zubauen sind, wohl ansäyen und nutzen möge, aber die, so in der bräch ligen, deßgleichen die hanffpündten und haberzelg, / [fol. 5v] soll er ohnbeworben auf seinen nachfahren warten laßen, darzu auch kein wießen aufbrechen, sondern, ob er zu der gewohnnlichen kornzelg deßselben jahrs nützid zu bauwen hätte, die abtretten und weiter keinerley säyen.¹

[2] Zufolg der alten ordnungen und der erneüwerten räth und burger erkantnuß soll ein landtvogt das bey seiner abgelegten rechnung schuldig verbliebene gelt dem herrn amts-sekelmeister ohnverweilt einliefferen und auch dann derselbe jeden jahrs, wann man den vögten rechnung ablißt, auf anziehen eines herrn burgermeisters, ob demme statt geschehen, berichten.

[3] Sonderheitlichen solle der neüwe vogt den herren rechen räthen oder dennen bey der übergaab sich einfindenden herren bey seinem / [fol. 6r] eydt anzeigen, ob der alte landtvogt ihme die restantz, und was er ime zustellen sollen, zu seinem vernügen eingeantwortet habe und hierinnen nützid verhalten oder einiche gefahr brauchen, und so an der bezahlung einicher mangel, soll man den bürgen das angehends vermelden, damit sie sich folgends, so ihnen die bezahlung auferlegt wurde, desto minder zubeklagen habind.

[4] Ein landtvogt zu Greiffensee soll weder an dem schloß, scheür etc etc nach anderen zugehörigen gebaüwen keinen ehrhafften bauw, er seye klein oder groß, vor sich selbst nit vornehmmen nach machen, sonder, wann etwas dergleichen vorfallt, dasselbig schrifftlichen oder mundtlich an die herren re-

chen räthe langen laßen, die dann, was hierinnen zuthun oder zulaßen, ihme erforderlichen befehl ertheilen werden. Handlete aber einer hierwider, so wird ihme / [fol. 6v] das bey seiner rechnung nit gut geheißen, sondern durchgestrichen und heim gegeben werden, und hat hierinnen niemand unter den herren räthen, nach rechen herren nach auch ein herr sekelmeister, für sich selbst einem landtvogt etwas zuerlauben oder zubewilligen einicher gewalt.

- [5] Was ein jeder landtvogt in gärten und sonsten um lusts willen in ächeren, wiesen und sonsten, da er die güter nutzet, mit verbeßerung vornimt, das soll er in seinem kosten thun und gegen meine gnädigen herren deßnahen nützid verrechnen.
- [6] Es soll kein landtvogt aufziehen, er habe dan zuvor einem ehrsammen rath seine tröster dargestelt und gegeben. Und so ein tröster abgehet, soll derselbe innert 14 tagen mit einem anderen ersetzt werden. / [fol. 7r]
- [7] Es sollen vor das könfftige einem landtvogt zu Greiffensee einiche zeit seiner verwaltung aufgelauffene restanntzen, es seye von zinßen, gülten oder anderen gefällen, gar nicht abgenohmmen werden, sondern pflichtig seyn, die mit allem eyfer und ernst einzuziehen und meinen gnädigen herren zu verrechnen.
- [8] Wann aber hagel, landsbrästen etc etc (darvor uns gott genädig behüte) entstuhnden ald dermäßen armuth verhanden, daß nit möglich wäre zu zahlen, als dann solle ein herr landtvogt die herren rechen räthe deßen berichten und von den selben rath und befehl einhollen, in der außgetrukten meinung gleichwohlen, daß wann ein landtvogt den zinßleüthen biß auf daß nächst darauf folgende jahr mit dem einzug verschohnen müßte, daß er jedoch hernacher ihme solchen außstand mit dem neüw verfallenden zugleich einzuziehen best / [fol. 7v] möglich angelegen seyn laßen oder auf seine wennigste versaumnuß zuerwarten habe, daß mann solche restanntzen ihme oder seinen bürgen bey der letsten rechnung heimkennen und die bahre bezahlung darvor auferlege.
- [9] Ein landtvogt soll in seinem eignen kosten zwey rechnungen machen, darvon die einte, darinnen die jährlichen zinß specificiert seyn sollen, der rechen cantzley nach dero ablegung überlaßen und darbey sich in måßen befleißen, daß er die nit nur auf die bestimmende zeit ohnfehlbar ablegen, sondern auch die allwegen 4 wochen bevor in die rechen cantzley zu nothwendiger umhin sendung und durchgehung übersenden könne.
- [10] So vil den futer haber betrifft, soll ein landtvogt keinen anderen verrechnen, dan denjennigen, so meiner gnädigen herren geschäfften halb verbraucht / [fol. 8r] wird. Aber von diejennigen, so in ihren selbst eignen geschäfften an das eint und andre ohrt reisen und den einkehr bey ihme nehmmend, darvon soll nützid verrechnet werden.
- [11] Zu verhütung aller ohnlauterkeit sind in den rechnungen die bey den jährlichen zinßen vorfallende verminder- und vermehrungen fleißig zubemer-

ken, und die mit den debitoribus habende umkösten nit meinen gnädigen herren, sondern den schuldneren anzuschreiben.

[12] Es soll ein landtvogt von sich selbsten und ohnbefraget kein saamenkorn nach haber ald anderen vorsatz thun, vil wenniger einiche schulden oder anleihungen machen, weilen solche ihme solchen fahls ledig heimgegeben und nit angenohmmen werden wurden.

[13] Ein landtvogt soll mit zehrung und gasthalten / [fol. 8v] an den gerichtstagen auf das allerzimlichest verfahren und handlen und darinnen der alten braüchen sich fürnehmlich befleißen, auch die mißbraüch nach und nach mit fugen abstellen und verbeßeren etc, jedoch aber zu erspahrung ohnnöthiger umkösten das herbst-gericht zu Maur und das meyengericht zu Kilch-Uster in das schloß ziehen.

[14] Wann fürohin ein vogt rechnung gibt, soll er allein^a mit dem ^b untervogt anhero kommen ^c-und den schreiber zu hauß laßen^{-c d}, auch sie beyd^e allhier kein gast zu ihnen laden anderst dann über ihren eignen sekel und ohn meiner gnädigen herren schaden, anbey bey demme, daß einem landtvogt von jedem ritt in die statt 1 th bestimt,² und über das für allen umkosten an seinem rechnungs tag verordnet und 12 th, ist bleiben. / [fol. 9r]

[15] Bey der in anno 1695 ergangenen erkantnuß, krafft welcher dennen auf die zehend verleihung nacher Uster kommenden herren nach ohnverdenklichem gebrauch überlaßen worden, einem landtvogt zu Greiffensee den zehenden offentlich nach der gemachten schatzung zu verleihen, hat es sein bewenden.

[16] Wie nicht wenniger bey dem jennigen, was einem landtvogt für die admodiation der hinzu gekaufften zehenden auferlegt worden.

[17] Gleich ein herr landtvogt gefließne achtung zugeben hat, daß weder der vogtey höltzer, güter oder zehend marchen, wan die etwan zergehen wurden, ohn aufgerichtet verbleiben, also hat er auch sich sonderheitlich angelegen seyn zu laßen, daß die fischer zu Greiffensee die ihnen gemachte einnung genau beobachten und die abzustatten habende jährliche schuldigkeiten gewüß abführen.

Aufzeichnung: (Undatiert, Verweis auf Ratsbeschluss von 1695 [fol. 9r], Nachtrag zu 1785 [fol. 8v]) StAZH B III 37; Band (11 Blätter); Papier, 20.5 × 33.0 cm.

- Streichung von späterer Hand.
- b Hinzufügung oberhalb der Zeile von späterer Hand mit Einfügungszeichen: schreiber und.
 - ^c Streichung von späterer Hand.
 - d Hinzufügung am linken Rand von späterer Hand: in folge rath und burgern erkantnus de dato 16. juni 1785.
 - ^e Streichung durch Schwärzen von späterer Hand.
- Dieser Artikel entspricht einem Ratsentscheid aus dem Jahr 1543, welcher der allgemeinen Ordnung für die Landvögte nachträglich hinzugefügt wurde (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 91).

35

2	Diese Angabe entspricht der zu Beginn des 16. Jahrhunderts festgelegten Spesenregelung (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 91).